

Behördlich anerkannter Fortbildungslehrgang nach Anlage 5 TRGS 519 für Sachkundige nach Anlage 3 und Anlage 4 TRGS 519

Ziele: Die Sachkunde im Sinne der TRGS 519 hat eine begrenzte Gültigkeit. Sie verfällt 6 Jahre nach ihrem Erwerb, wenn nicht vor Ablauf dieser Frist ein behördlich anerkannter Fortbildungslehrgang besucht worden ist. Die Teilnahme an einem Fortbildungslehrgang gewährleistet den Fortbestand der Sachkunde für weitere 6 Jahre. Achtung: Wird die Frist nur um einen Tag überschritten, verfällt die Sachkunde und ist über einen vollständigen Grundlehrgang (32 Lehreinheiten für Sachkundige nach Anlage 3 bzw. 17 Lehreinheiten für Sachkundige nach Anlage 4C) neu zu erwerben.

Inhalte: Der Lehrgangsinhalt ist durch die Anlage 5 der TRGS 519 vorgegeben. Er umfasst u.a. folgende Themen:

- Asbest – Verwendung und Gesundheitsgefahren (aktuelle Erkenntnisse)
- Aktuelles aus dem Vorschriften- und Regelwerk
- Hinweise zu Verwendungsbeschränkungen
- Sicherheitstechnische Maßnahmen
- Technische und Organisatorische Maßnahmen
- Persönliche Schutzausrüstung

Unterlagen: Der Teilnehmer erhält alle erforderlichen Unterlagen vom Lehrgangsträger (Skripte der Vorträge, relevante Rechtsvorschriften).

Ablauf: Der Lehrgang umfasst 8 Lehreinheiten. Der Unterricht findet von 09:00-17:00 Uhr statt und endet ohne Prüfung. Den Teilnehmern wird ein Zertifikat über die Teilnahme ausgestellt, das den Fortbestand der Sachkunde dokumentiert.

Zielgruppe: Sachkundige nach Anlage 3 und Anlage 4 TRGS 519, deren Befristung der Sachkunde abläuft oder die sich regelmäßig weiterbilden wollen.

Voraussetzung zur Teilnahme: Nachweis der Sachkunde und, soweit vorhanden, des letzten Fortbildungslehrganges.